

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnisnummer:

P - NDS04 - 737

Gegenstand:

Wandbekleidung
„Vinyltapeten auf Papierträger“

Antragsteller:

Tapetenfabrik
Gebr. Rasch GmbH & Co. KG
Raschplatz 1
49565 Bramsche

Ausstellungsdatum:

28. November 2008

Geltungsdauer bis:

30. November 2013

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten.

Auftragsnummer: 084145



Bearbeiter ORR Dipl.-Ing. Restorff
Durchwahl (05 11) 7 62 - 22 40
E-Mail b.restorff@mpa-bau.de

Nienburger Straße 3
30167 Hannover

Telefon (05 11) 7 62 - 31 04
Telefax (05 11) 7 62 - 40 01



Niedersachsen



Notifizierte Stelle
0764

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der Wandbekleidung „Vinyltapeten auf Papierträger“ gemäß Bauregelliste A Teil 2 - Ausgabe 2008/1 - Lfd. Nr. 2.10.2 als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1: 1998-05. Die Wandbekleidung wird unter verschiedenen Kollektionsnamen bzw. Artikelnummern vertrieben.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Das Bauprodukt ist als Wandbekleidung auf massiven mineralischen Baustoffen oder nichtbrennbaren Bauplatten zu verwenden. Zur Verklebung ist ein handelsüblicher Zellulosekleister oder Zellulose-Spezialkleister zu verwenden. Die Oberfläche der Wandbekleidung darf nicht zusätzlich mit Anstrichen, Beschichtungen oder Ähnlichem versehen werden.

1.2.2 Das Bauprodukt darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Das Bauprodukt muss aus einem Papier als Trägermaterial, einer PVC-Beschichtung und einer Farbbedruckung bestehen. Die flächenbezogene Masse des Bauprodukts muss 100 g/m^2 bis 410 g/m^2 betragen. Das Bauprodukt kann unterschiedlich eingefärbt sein.

2.1.2 Die aufgeklebte Wandbekleidung muss die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1: 1998-05 erfüllen.

2.1.3 Die Zusammensetzung des Bauprodukts muss den bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauprodukts sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.



2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, dessen Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Name des Herstellers
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Herstellwerk
 - Prüfzeugnisnummer
 - Name der Zertifizierungsstelle
- Nur schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1) auf massiven mineralischen Baustoffen oder auf nichtbrennbaren Bauplatten

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle nach DIN 18200: 2000-05 einzurichten, die eine gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauprodukts gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet.



2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“¹⁾ maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ 24ff der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10.02.2003 (Nds. GVBl. Nr. 6, S. 89), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2005 (Nds. GVBl. Nr. 14, S. 208) erteilt.

4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover, Nienburger Straße 3, 30167 Hannover, einzulegen.

5 Allgemeine Hinweise

- 5.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

¹⁾ Die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ sind in den „Mitteilungen“ des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997 veröffentlicht.



- 5.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5.3 Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 5.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

6 Bestimmungen für die Ausführung

- 6.1 Die Wandbekleidung ist auf massiven mineralischen Baustoffen oder nichtbrennbaren Bauplatten zu verwenden. Hierbei ist ein handelsüblicher Zellulosekleister oder Zellulose-Spezialkleister zu verwenden.
- 6.2 Die Oberfläche der Wandbekleidung darf nicht zusätzlich mit Anstrichen, Beschichtungen oder Ähnlichem versehen werden.
- 6.3 Die Wandbekleidung darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

Hannover, 28. November 2008

Leiter der Prüfstelle

(ORR Dipl.-Ing. Restorff)

